

daß solcher schnell erfolge, da auch in dem Verzuge Gefahr liegen kann. Es entstehen oft Streitigkeiten über Benutzung von Wasserkraft, oder Mitbenutzung der Wege, dann ist es zu Vermeidung von Excessen nothwendig, daß sie bald ausgeglichen werden, und wenn man einmal dem Institute Wirksamkeit zutraut, so muß ich eher glauben, daß Streitigkeiten beseitigt werden, wenn man Bevollmächtigte gestattet.

Fürst Schönburg: Die Besorgnisse wegen der Vollmachten möchten wohl höchst übertrieben sein. Es hat sich das bei dem Verfahren in ganz geringfügigen Rechtsfachen gezeigt, wo die meisten Sachen durch Vergleich beigelegt werden, obwohl sich Jeder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Mein Hauptgrund ist, daß es ungerecht sei, Jemanden, der nicht erscheinen kann, von dem Vortheile, welchen eine Vermittelung einer Streitigkeit bietet, bloß deswegen auszuschließen, weil er sich in der Unmöglichkeit befindet, persönlich zu erscheinen, und der Punkt der Gerechtigkeit muß allen andern Rücksichten voranstehen.

Prinz Johann: Dürfte ich bitten, das Amendement nochmals zu verlesen, da mir einige Punkte nicht ganz klar geworden sind.

Präsident v. Carlowitz: Es lautet so: „Ausgenommen davon ist der Fall, wenn dem Schiedsmann bekannt ist, daß die Partei, welche sich vertreten lassen will, an persönlichem Erscheinen verhindert ist und die ihr gegenüberstehende Partei ihre Zustimmung zu der Verhandlung mit dem betreffenden Bevollmächtigten ertheilt, auch ihn hierzu für legitimirt anerkennt. Die so vertretene Partei hat aber das Verhandelte nachträglich zu genehmigen. In gleicher Weise sind auch Frauenspersonen befugt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.“

Prinz Johann: Die Absicht des Amendements hat allerdings sehr viel Practisches und es scheint mir in vieler Beziehung eine nähere Erwägung zu verdienen, ob es sich nicht zur Annahme eigne. Ich verkenne auf der andern Seite nicht, daß, wie die Deputation gethan, und der Herr Staatsminister entwickelt hat, in der Regel Vergleiche am besten zu Stande kommen, wenn die Parteien selbst erscheinen, weil dadurch eine Annäherung zwischen Personen, die in Zwistigkeit leben, bewirkt wird. Auf der andern Seite verkenne ich nicht, daß es in einzelnen Fällen sehr nützlich sein kann, wenn man Vollmacht zuläßt, weil sonst die Unmöglichkeit vorliegen dürfte, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die Hauptschwierigkeit bei der Sache selbst ist, daß man dem Schiedsrichter nicht füglich zutrauen kann, die Vollmachten zu prüfen. Ich glaube, daß durch den zweiten Theil, der dahin geht, daß die eine Partei den Bevollmächtigten anerkennt und die andere Partei später ratihabiren muß, diesem Bedenken abgeholfen werden kann. Der Schiedsrichter hat es einmal in seiner Hand, auf die Sache einzugehen. Die andere Partei, die sich vertreten läßt, hat keinen Nachtheil zu besorgen;

denn es liegt die Bevollmächtigung in ihrer Willkür, und sie muß nachher ratihabiren, und die dritte Partei ist auch nicht im Nachtheil, denn sie kann die Anerkennung der Bevollmächtigung verweigern. Dagegen könnte ich mich nicht für die Ansicht des Herrn Secretairs v. Biedermann erklären, der beide Sätze mit oder verbunden haben will, weil in dem Falle, daß der Schiedsmann wüßte, daß die zu vertretende Partei nicht erscheinen könne, dann die beiden andern Bedingungen wegfallen, daß die Gegenpartei die Legitimationen anerkennen, und die andere Partei die Bevollmächtigung ratihabiren müßte. Ich glaube, es würde dem Wunsche des Herrn Secretairs am besten abgeholfen, wenn der erste Satz ganz ausfiel und es hieße: „Das Gegentheil findet statt, wenn die Gegenpartei sie anerkennt.“ Endlich würde der letzte Satz nur überflüssig erscheinen, weil er schon im dritten Satze enthalten ist.

Secretair v. Biedermann: Es ist nicht meine Absicht, daß die Ratihabition ausgeschlossen werde.

Prinz Johann: Es würde aber aus der Fassung hervorgehen. Ich sollte glauben, daß der Herr Secretair sich mit meiner Fassung einverstehen könnte, daß der erste Satz ausfiel.

Referent v. Welck: Ich kann mich immer noch nicht von der Ansicht trennen, daß die Zuziehung von Bevollmächtigten für das ganze Institut von wesentlichem Nachtheil sei. Ich habe freilich das Amendement Sr. Durchlaucht auch so verstanden, daß ihm eine Billigkeitsrücksicht zum Grunde liegt; allein ich muß in dieser Beziehung auf das wesentliche und entscheidende Moment aufmerksam machen, daß es sich bei den Verhandlungen bei den Schiedsmännern um etwas ganz Anderes handelt, als um die Gütepflegung vor den Gerichtsbehörden, wo die Parteien bei 5 Thlr. Strafe erscheinen müssen. Es ist hier rein in ihre Willkür gestellt, ob sie sich vor dem Schiedsrichter stellen und die Sache in Vergleich ziehen wollen, und dieser Punkt ist sehr zu berücksichtigen. Wenn Jemand wirklich sich verhindert sieht, an einem bestimmten Tage zu erscheinen, so steht es ihm frei, der Gegenpartei davon Nachricht zu geben und sich über einen andern Tag zu vereinigen, oder den Schiedsmann zu ersuchen, die Feststellung eines andern Tages zu ermitteln. Sollte es freistehen, statt seiner einen Bevollmächtigten zu der Verhandlung zu schicken, so würde gewiß dadurch die Sache sehr weitläufig und das Resultat ungewiß gemacht werden. Denn allerdings wird keine Partei einem Bevollmächtigten so ganz unumschränkte Vollmacht geben wollen, weil sie bei dem Schiedsmann viel weniger voraussehen kann, wohin seine Vorschläge gehen, als dies bei einem wirklichen Termine vor dem Richter der Fall ist. Es würde also immer nach Abhaltung des Vergleichstermins eine Besprechung zwischen dem Bevollmächtigten und seinem Constituenten erforderlich sein und dadurch der Vergleich wieder annullirt oder eine nochmalige Verhandlung nothwendig werden. Eben so scheint mir auch ein Billigkeitsgefühl in Bezug auf die Ehefrauen mehrern beantragten Amendements zu